

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für Volksfeste in der Stadt Geesthacht (Jahrmarktsatzung) vom 08.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H. 2016, S. 788), der §§ 60 b und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. 1999, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2500) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 10.03.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für Volksfeste in der Stadt Geesthacht (Jahrmarktsatzung) vom 14.03.2017 erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2

Marktfläche, Zeiten und Öffnungszeiten

- (1) Die Volksfeste mit der Bezeichnung „Geesthachter Frühjahrsmarkt und Geesthachter Herbstmarkt“ werden in dem Bereich der Straßen Trift, Rathausstraße sowie auf dem Rathausvorplatz, begrenzt durch die Straßen Buntenskamp, Schüttberg, Hafestraße, Lauenburger Straße sowie Schillerstraße u. Markt bzw. Marktstraße, durchgeführt.
- (2) Sie finden jeweils viertägig (Freitag bis Montag) im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres entsprechend des Festsetzungsbescheides der Stadt Geesthacht statt.
- (3) Die Öffnungszeit beginnt und endet an den einzelnen Veranstaltungstagen wie folgt:

Freitag:	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonnabend:	14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Sonntag:	14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Montag:	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten von der Stadt Geesthacht abweichend festgesetzt werden oder aus sonstigem begründeten Anlass eine örtliche oder zeitliche Verlegung der Volksfeste erforderlich ist, wird dies in der „Lauenburgischen Landeszeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6

Versorgungseinrichtungen

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt auf der Marktfläche entsprechende Versorgungseinrichtungen bereit, welche durch jeden, zu dem jeweiligen Frühjahrs- bzw. Herbstmarkt zugelassenen Marktbesucher zu benutzen sind. Die Erlaubnis zur Stromentnahme erfolgt durch die Marktaufsicht bzw. durch einen von dieser hierzu berechtigten Dritten (hier: Elektroinstallationsfachbetrieb). Die benötigten Stromanschlüsse werden von einem von der Stadt Geesthacht hiermit beauftragten Elektroinstallationsfachbetrieb hergestellt. Für die Abrechnung des entsprechenden Stromverbrauchs pro stromabnehmendem Marktbesucher während der jeweiligen

Veranstaltung wird durch die Stadtwerke Geesthacht GmbH als dem stromliefernden Versorgungsunternehmen eine Gesamtrechnung an den durch die Stadt Geesthacht mit der Herstellung der Stromanschlüsse während der Veranstaltung beauftragten Elektroinstallationsfachbetrieb gestellt. Dieser nimmt wiederum eine Abrechnung mit den strombeziehenden Marktbeschickern im Auftrag der Stadt Geesthacht vor.

- (2) Sämtliche, durch die Marktbeschicker zum Bezug von elektrischer Energie eingesetzte elektrische Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik (VDE- oder DIN-Vorschriften) entsprechen. Der Marktbeschicker (Standplatzinhaber) hat die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. selbst bereit und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Marktaufsicht kann Marktbeschicker mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern/elektrischen Anlagen von der Stromversorgung ausschließen. Gleiches gilt ganz oder zeitweise für einzelne Strom verbrauchende Geräte bei einer auftretenden Überlastung von Stromverteilerkästen. Heizgeräte dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Marktaufsicht an die Stromversorgung angeschlossen werden.

- (3) Für die Versorgung mit Wasser hält die Stadt Geesthacht während der Dauer des jeweiligen Frühjahrs- u. Herbstmarktes im Bereich der Veranstaltungsfläche an mehreren Stellen Entnahmemöglichkeiten für Wasser bereit. Die Erlaubnis zur Wasserentnahme erfolgt durch die Marktaufsicht. Zur Deckung sämtlicher Kosten, welche mit der Vorhaltung und dem Verbrauch von Wasser verbunden sind, wird durch die Stadt Geesthacht von allen teilnehmenden Marktbeschickern einer Veranstaltung ein Pauschalbetrag zusammen mit den Marktgebühren erhoben. Dieser wird aus den Aufwendungen des vorherigen Jahrmarktes errechnet.
- (4) Sämtliche, durch die Marktbeschicker zum Bezug von Trinkwasser eingesetzten Leitungsmaterialien und Bauteile müssen den anerkannten Regeln der Technik (DVGW -Deutsche Vereinigung des Gas- u. Wasserfaches e.V.- sowie DIN-Vorschriften) entsprechen.
- (5) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGB D34) der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) sowie den Technischen Regeln für Druckgase „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter-Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. (DVFG) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) erarbeitet vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechen.

Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen der Flüssiggasgroßbetriebe oder einem vom Deutschen Verband Flüssiggas e.V. benannten bzw. anerkannten Sachkundigen zu prüfen. Der Betreiber der Anlage hat eine Durchschrift der über die Prüfung der Anlage ausgestellten Bescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, bei sich zu führen. Dem Betreiber dieser Anlage sind Arbeiten und Änderungen an der Anlage nicht gestattet. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12 Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zu den Volksfesten „Geesthachter Frühjahrsmarkt und Geesthachter Herbstmarkt“ sind schriftlich bis zum 15.01. für den Frühjahrsmarkt und bis zum 15.06. für den Herbstmarkt eines jeden Jahres bei der Stadt Geesthacht -Fachdienst Öffentliche Sicherheit, Marktaufsicht (Marktmeister)- zu beantragen. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Märkte ist zulässig.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
 1. Angaben über die Art des Betriebes, evtl. benötigte Stromversorgung sowie die Ausmaße der benötigten Fläche,
 2. bei Fahrgeschäften Angaben über Preise und Fahrzeiten,
 3. Personalien des Antragstellers,
 4. eine Fotografie oder Zeichnung, falls das Geschäft nicht von einer früheren Veranstaltung bekannt ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss durch schriftlichen Bescheid mit Zulassungsregelungen. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt kein Absagebescheid.
- (4) Nach Zulassung hat der Marktbesicker die mit dem Bescheid über die Zulassung festgesetzten Standgebühren zu dem im Bescheid festgelegten Termin an die Stadtkasse Geesthacht zu überweisen.
- (5) Der Marktaufsicht steht die Entscheidung der Zahl der von jeder Art zuzulassenden Geschäfte zu.
- (6) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zugewiesene Standplatz bei früheren Veranstaltungen wiederholt nicht in Anspruch genommen wurde.
 3. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Waren bzw. Betriebsarten nicht ausreicht.
 4. die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der Stadt Geesthacht in der jeweils geltenden Fassung fälligen Standgebühren für eine frühere Veranstaltung trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.
 5. ein Widerruf der Erlaubnis aus einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt ist. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Aufrechterhaltung der Zulassung zu einer ermessensfehlerhaften Abweisung von Neubewerbern führt,
 - die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung nicht zutreffend oder unvollständig waren,
 - die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche

Zwecke benötigt wird,

- der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser oder gegen eine aufgrund dieser Jahrmarktsatzung ergangene Anordnung verstoßen.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes durch die Marktaufsicht verlangt werden.

- (7) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn der Antragsteller
1. dem vereinbarten Termin der Platzzuweisung fernbleibt bzw. den Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat,
 2. ohne triftigen Grund und ohne rechtzeitige Benachrichtigung der Veranstaltung fernbleibt,
 3. das aufgebaute Geschäft gar nicht oder nur zeitweise während der Öffnungszeiten betreibt,
 4. den Platz ohne Genehmigung einem Dritten überlässt,
 5. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufbaut.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung über
1. die Marktaufsicht nach § 3 Abs. 3 u. 4,
 2. den Zutritt nach § 4 Abs. 2,
 3. die Betriebseinrichtungen nach § 5 Abs. 1-4, 6 sowie 8 u.9,
 4. das Freihalten der Gänge u. Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
 5. die Versorgungseinrichtungen nach § 6,
 6. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
 7. die Sauberhaltung der Marktflächen nach § 9,
 8. den Verkauf oder das Darbieten vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 13 Abs. 1 Satz 4,
 9. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 12 Abs. 6,
 10. der Auf- und Abbau nach § 14 Abs. 1, 2 u. 4,
 11. die Platzzuweisung nach § 13 Abs. 3 u. 4,
 12. die Gebrauchsabnahme nach § 15 Abs. 3 u. 5 und
 13. das Lärmverbot nach § 16 Abs. 1-3

zuwiderhandelt.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für Volksfeste in der Stadt Geesthacht (Jahrmarktsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Geesthacht, den 14. März 2017

Olaf Schulze
Bürgermeister